

Merkblatt fuer Bietinteressenten

Merkblatt für Bietinteressenten

Beachten Sie bitte, dass hier nur allgemeine Hinweise über den grundsätzlichen Verfahrensablauf gegeben werden können. Rechtliche Besonderheiten, die im Einzelfall auftreten können, erfahren Sie im Versteigerungstermin. Eine rechtliche Beratung kann durch das Gericht nicht stattfinden; suchen Sie sich im Bedarfsfall anwaltliche Hilfe.

Bieter müssen sich im Versteigerungstermin durch ein **gültiges nationales Identitätspapier** (Ausweis, Pass) ausweisen.

Soll für nicht im Versteigerungstermin anwesende Dritte geboten werden - dies gilt auch für den Ehegatten -, muss eine **öffentlich beglaubigte Bietvollmacht** vorgelegt werden.

Firmenvertreter müssen ihre Vertretungsberechtigung durch einen amtlichen Handelsregistrauszug neuesten Datums nachweisen.

Für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) können seit 01.01.24 Gebote nur noch abgegeben werden, wenn die GbR zuvor im Gesellschaftsregister eingetragen ist und ein **amtlicher Registrauszug neuesten Datums** vorgelegt wird.

Bieter müssen damit rechnen, dass für ihr Gebot eine sofort zu erbringende **Sicherheitsleistung** in Höhe von 10% des gerichtlich festgesetzten Verkehrswertes verlangt wird. Sicherheit kann geleistet werden durch

- Einen von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck (der darf frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein)
- Eine unbefristete und unbedingte Bürgschaft eines Kreditinstituts
- Durch vorherige Überweisung an die Zentrale Zahlstelle Justiz in Hamm:

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

BIC: WELADED

IBAN: DE08 3005 0000 0001 4748 16

Mit folgenden Angaben:

1. Name des Amtsgericht „AG Gütersloh“
2. das Stichwort „Sicherheit“
3. Aktenzeichen des Verfahrens
4. Tag des Versteigerungstermins

Die entsprechende Überweisung sollten Sie spätestens 10 Tage vor dem Versteigerungstermin veranlassen, damit sichergestellt ist, dass der Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Der Kontoinhaber muss mit dem späteren Bieter identisch sein, da die Sicherheitsleistung sonst nicht als erbracht angesehen werden kann. Der für die Versteigerung verantwortliche Rechtspfleger wird unmittelbar von der zentralen Zahlstelle über die Einzahlung informiert. Nur wenn diese Mitteilung der Zahlstelle im Termin vorliegt, gilt die Sicherheitsleistung als erbracht! Nach dem Versteigerungstermin wird die nicht benötigte Sicherheitsleistung auf Anordnung des Gerichts von der Zahlstelle zurück überwiesen.

Barzahlung ist ausgeschlossen.

Die **Bietzeit**, also der Zeitraum von der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bis zum Schluss der Versteigerung, beträgt mindestens 30 Minuten.

Eine **Besichtigung** des Versteigerungsobjektes kann das Gericht nicht vermitteln.
Ein Anspruch auf Besichtigung besteht nicht.

Das vollständige Gutachten können Sie nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Amtsgericht Gütersloh (05241/103-315 bzw.-303) vor Ort einsehen.

Das Gericht haftet nicht für etwaige Sach- oder Rechtsmängel (§ 56 ZVG).

Neben dem Gebot sind von dem Ersteher die Gerichtskosten für die Erteilung des Zuschlags, sowie für seine Eintragung im Grundbuch und die Grunderwerbsteuer zu zahlen. Die Höhe der Gerichtskosten für die Erteilung des Zuschlags und die Grunderwerbssteuer richten sich nach der Höhe des abgegebenen Gebotes, die Gebühr für die Eintragung im Grundbuch nach dem Verkehrswert bzw. nach dem höheren Gebot.

Der Ersteher muss das Gebot, abzüglich einer geleisteten Sicherheit, von der Erteilung des Zuschlags an bis zum Verteilungstermin (bzw. bis zur wirksamen Hinterlegung) mit 4 % jährlich verzinsen und mit den Zinsen spätestens zum Verteilungstermin an das Gericht zahlen.

Das **geringste Gebot** und evtl. vom Ersteher **zu übernehmende Rechte** können sich bis zum Beginn der Bietzeit ändern und werden daher erst im Versteigerungstermin bekannt gegeben.

Eine tagesaktuelle Übersicht über anberaumte Versteigerungstermine und deren auch kurzfristig möglichen Aufhebung finden Sie ausschließlich in unserem offiziellen Portal unter: **www.zvg-portal.de**

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Gütersloh

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 19.11.2026, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 109, Friedrich-Ebert-Str. 30, 33330 Gütersloh**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Harsewinkel, Blatt 11010,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Harsewinkel, Flur 23, Flurstück 67, Gebäude- und Freifläche,
Tecklenburger Weg 35, Größe: 914 m²

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein freistehendes Einfamilienhaus mit Garage, teilunterkellert, Bj. 1956, Erweiterung 1977, Wfl. ca 210 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.01.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

321.000,00 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.